

ABSENZENREGLEMENT

A. Grundsatz

Die Schule ist regelmässig und pünktlich zu besuchen. Sie darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

B. Absenzen

- 1. Als Entschuldigungsgründe gelten beispielsweise:
 - Krankheit, Unfall und Arzt-/ Zahnarztbesuch
 - Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
 - Schwere Erkrankung, Todesfall und Bestattung von Familienangehörigen, Verwandten oder nahen Bezugspersonen
 - Bedeutsame religiöse Anlässe
 - Besuche von anerkannten Beratungsstellen und/oder kantonalen und kommunalen Behörden, unter Vorweisung der Terminbestätigung
- 2. In erster Linie persönlich motivierte Absenzen wie beispielsweise Freizeitaktivitäten, Ausflüge, Ferienreisen und dergleichen gelten nicht als stichhaltig begründet. Eine Ausnahme dazu bilden die maximal zwei frei wählbaren Urlaubstage (siehe Regelung Pkt. C, Ziff. 3, Jokertage).
- 3. Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist eine Abmeldung unverzüglich und vor Unterrichtsbeginn über die Elterninformationsapplikation KLAPP einzutragen. Bei Wiedereintritt in die Schule ist ebenfalls eine Information per KLAPP nötig.
- 4. Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als fünf Tagen kann die Klassenlehrperson zu Handen der Schulleitung von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.
- 5. Für die Anerkennung von Absenzen ist die Schulleitung zuständig.

C. Urlaub

- 1. Als Urlaubsgründe gelten beispielsweise (Aufzählung nicht vollständig):
 - Wichtige familiäre Ereignisse (z.b. Hochzeit in der Familie usw.)
 - Aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen oder künstlerischen, kulturellen oder wissenschaftlichen Anlässen
 - Einsatz bei ehrenamtlicher Tätigkeit
 - Auslandaufenthalt oder Schüleraustausch.
 - Besuch von Schnupperlehren
- 2. Urlaub kann von der Schulträgerschaft bis zu insgesamt 15 Schultagen pro Schuljahr gewährt werden (siehe Regelung Pkt. C, Ziff. 3, Jokertage). Bevor Urlaub gewährt wird, müssen die Jokertage bezogen werden. Davon ausgenommen sind Schnuppertage /-lehren und die Mithilfe bei der Traubenlese.



- 3. Die Erziehungsberechtigten k\u00f6nnen pro Schuljahr bis zu insgesamt 4 halbe Tage respektive 2 ganze Tage als Jokertage nutzen. Jokertage d\u00fcrfen aber nicht zur Verl\u00e4ngerung der Sommerferien benutzt werden, deshalb werden keine Jokertage f\u00fcr die erste oder letzte Woche des Schuljahres bewilligt. Die Erziehungsberechtigten beantragen den Bezug der Jokertage bei der Klassenlehrperson mindestens 3 Tage vor dem Ereignis. Diese entscheidet \u00fcber die Durchf\u00fchrbarkeit. Nichtbezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.
- 4. Um unseren Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, bei der Traubenernte mitzuhelfen, werden auf Antrag 1 bis 3 Tage Wimmlerabsenz genehmigt und dies ohne entsprechende Abzüge von Jokertagen, allerdings nur bei Bestätigung des Arbeitseinsatzes durch die betroffenen Winzer/innen. Da die Termine oft sehr kurzfristig angesetzt werden, können diese auch nur mitgeteilt und mit dem entsprechenden Formular nachträglich gerechtfertigt werden.
- 5. Schnupperlehren wie auch praktische Berufserkundungen sollen, wenn möglich, in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. In begründeten Fällen werden aber auch Gesuche für Schnupperlehren und Berufserkundungen bewilligt, die den Unterricht tangieren. Dazu geben die Schüler/innen mindestens 5 Arbeitstage vorher der Klassenlehrperson ein Urlaubsgesuch für Schnupperlehren ab.
- 6. Die Klassenlehrperson ist befugt, 1 Urlaubstag zu bewilligen.
- 7. Die Schulleitung ist befugt weitere, maximal 14 Urlaubstage pro Schuljahr zu bewilligen. Im Zweifelsfall kann die Schulleitung das Gesuch dem Schulrat unterbreiten.
- 8. Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen und Freistellungen für regelmässige Abwesenheiten, welche insgesamt mehr als 15 Schultage pro Schuljahr ausmachen, ist das Schulinspektorat zuständig. Gesuche sind mindestens 20 Tage im Voraus mit schriftlicher Begründung dem Schulinspektorat einzureichen.
- 9. Für den ersten und letzten Tag des Schuljahres werden in der Regel keine Urlaubsgesuche bewilligt.
- 10. Bewilligte Urlaubstage werden durch das Sekretariat in KLAPP eingetragen.
- 11. Regelmässig besuchte Angebote wie Religion, Wahlfächer, Zusatzangebote oder auch Kinderbetreuung gelten als Schulzeit und müssen bei Absenzen benachrichtigt werden.
- 12. Urlaubsgesuche (auch für Schnupperlehren) müssen mindestens eine Schulwoche (5 Arbeitstage) vor Beginn des Urlaubes eingereicht sein.
- 13. Die Urlaubsgesuche sind bei der Klassenlehrperson einzureichen.

D. Aufarbeitung des versäumten Schulstoffs

Für die Aufarbeitung des durch die Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Eltern und Erziehungsberechtigte verantwortlich.



E. Verfahren bei Zuwiderhandlungen

Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, können gemäss kantonalem Schulgesetz Art. 68 und Art. 96 mit Bussen bis zu CHF 5'000.- bestraft werden. Die Klassenlehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen dem Schulrat zu melden.

F. Schlussbestimmung

Rechtliche Grundlage:

- Schulgesetz des Kantons GR
- Schulverordnung des Kantons GR
- Weisungen Absenzwesen und Dispensation vom Unterricht des EKUD

Dieses Reglement wurde vom Schulrat des Schulverbandes Bündner Herrschaft am 1. November 2024 erlassen und tritt per sofort in Kraft. Das Reglement ersetzt alle bisher gültigen Urlaubs- resp. Absenzenreglemente des Schulverbandes Bündner Herrschaft.